

Abwendungsvereinbarung

zwischen

der Stadtwerke Weißenburg GmbH, Schlachthofstr. 19, 91781 Weißenburg,

im Folgenden „SWW“ genannt-

und

Kunde(in)

im Folgenden „Kunde(in)“ genannt-

-SWW und Kunde(in) im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt-

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Strom, Erdgas, Wasser.

Kundennummer: XXXXX

Rechnungseinheit: XXXXX

Der(die) Kunde(in) ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien eine der folgenden Vereinbarungen:

§ 1. Ratenvereinbarung

1. Der(die) Kunde(in) befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag in Höhe von insgesamt **XXX €** in Rückstand, die detailliert in dem Mahnschreiben aufgeführt sind.
2. Der(die) Kunde(in) verpflichtet sich, die Gesamtforderung der SWW gemäß beigefügtem Ratenplan abzuführen.
3. Die erste Rate beträgt **XXX €** und ist am **XXX** zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergibt sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§497 Abs. 3, Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.
4. Zahlungen werden per Einzugsermächtigung geleistet. Alternativ können diese auch bar oder mit Karte direkt bei den SWW beglichen werden.
5. Für die vereinbarten Raten erhält der(die) Kunde(in) keine gesonderte Zahlungsaufforderung.
6. Laufende Abschlagszahlungen aus dem Liefervertrag werden von der Ratenvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.
7. Sollte eine Rate nicht fristgerecht beglichen werden, haben die SWW das Recht nach 8-tägiger Vorankündigung die Versorgung einzustellen. Die anfallenden Sperr- bzw. Wiederinbetriebnahmegebühren in Höhe von **XXX** sind zusätzlich von dem(der) Kunden(in) zu begleichen.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

9. Die Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem genannten Vertrag. Auf Wunsch des(der) Kunden(in) werden die SWW dem(der) Kunden(in) eine neue Ratenvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

§ 2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis (Vorkassenzähler)

1. Für die weitere Versorgung mit Strom ab **XXXX** hat der(die) Kunde(in) Vorauszahlung zu leisten. Grund für die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis ist, dass aufgrund des Zahlungsrückstandes mit der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gesamtforderung Grund zu der Annahme besteht, dass der(die) Kunde(in) seinen (ihren) Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Der(die) Kunde(in) erhält einen sogenannten Vorkassenzähler. Dieser wird so programmiert, dass die aufgelaufenen offenen Forderungen zusätzlich mit dem monatlichen Abschlag abgegolten werden. Je nach Höhe der Bareinzahlung in unserem Kundenzentrum erfolgt die weitere Stromversorgung.
3. Die Verpflichtung des(der) Kunden(in) zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der(die) Kunde(in) die in dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung vollständig an die SWW gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber den SWW erfüllt hat. Die SWW teilen dem(der) Kunden(in) den Wegfall der Pflicht zur Vorauszahlung schriftlich mit.

§ 3. Schlussbestimmungen

1. Mit Inkrafttreten der jeweiligen Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem(der) Kunden(in) und den SWW betreffend der offenen Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle eine Lücke

Weißenburg, den _____

Weißenburg, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

Kunde(in)